Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 610**
18. Wahlperiode **28.9.2026**

Antrag

des Abg. Ansgar Mayr u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus

Reform des EU-Vergaberechts

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie den von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlag zur Reform des europäischen Vergaberechts insgesamt bewertet;

2. welche wesentlichen Änderungen der Vorschlag gegenüber dem derzeit geltenden europäischen und nationalen Vergaberecht vorsieht;

3. wie sie die geplante Zusammenführung der bisherigen Vergaberichtlinien in einer unmittelbar geltenden EU-Verordnung unter den Gesichtspunkten der Subsidiarität, der Rechtssicherheit und der nationalen Gestaltungsspielräume bewertet;

4. welche Auswirkungen eine unmittelbar geltende EU-Verordnung auf das Vergaberecht des Bundes und des Landes sowie auf bestehende landesrechtliche Regelungen erwarten lässt;

5. welche Auswirkungen die geplante Reform auf die europäischen Schwellenwerte sowie auf die Möglichkeiten des Landes und der Kommunen erwarten lässt, Vergabeverfahren unterhalb dieser Schwellenwerte eigenständig und möglichst unbürokratisch auszugestalten;

6. welche praktischen und finanziellen Folgen die geplante Reform nach ihrer Einschätzung für das Land, die Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber in Baden-Württemberg haben wird;

7. inwieweit der Kommissionsvorschlag nach ihrer Einschätzung zu einfacheren, schnelleren und stärker digitalisierten Vergabeverfahren beitragen kann;

Eingegangen: 28.9.2026 / Ausgegeben: 27.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. welche Auswirkungen die vorgesehenen Regelungen auf die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie des Handwerks an öffentlichen Vergabeverfahren erwarten lassen;

9. wie sie die im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit bewertet, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Beschränkung auf den Einsatz eigener Ressourcen;

10. wie sichergestellt werden kann, dass die stärkere Berücksichtigung strategischer, ökologischer, sozialer und weiterer Kriterien nicht zu einer unverhältnismäßigen Verteuerung öffentlicher Beschaffungen führt und das Ziel einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung gewahrt bleibt;

11. welche Auswirkungen die vorgesehenen strategischen Vergabekriterien und Begründungspflichten auf den Verwaltungsaufwand, die Beschaffungskosten und die kommunalen Entscheidungsspielräume erwarten lassen;

12. welche Auswirkungen die vorgesehenen europäischen Präferenzkriterien nach ihrer Bewertung auf öffentliche Auftraggeber sowie auf Unternehmen in Baden-Württemberg erwarten lassen;

13. welche Auswirkungen die im Kommissionsvorschlag vorgesehenen zusätzlichen Dokumentations-, Datenübermittlungs-, Berichts- und Veröffentlichungspflichten auf öffentliche Auftraggeber erwarten lassen;

14. inwieweit die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Bereichsausnahme für den Rettungsdienst nach ihrer Einschätzung geeignet ist, die bewährten Strukturen der Hilfsorganisationen rechtssicher zu schützen;

15. auf welche Weise sie die Interessen Baden-Württembergs und seiner Kommunen im weiteren europäischen Gesetzgebungsverfahren einzubringen beabsichtigt.

28.9.2026

Mayr, Gunzelmann, Hauk, Herzog, Dr. Rapp, Dr. Schütte CDU

Begründung

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine grundlegende Reform des europäischen Vergaberechts vorgelegt. Ziel der Reform ist es, die bisherigen Regelungen zusammenzuführen sowie Vergabeverfahren einfacher, einheitlicher und digitaler zu gestalten.

Öffentliche Beschaffung ist ein wichtiger Faktor für Investitionen, Wettbewerbsfähigkeit und eine leistungsfähige kommunale Infrastruktur. Zugleich dürfen neue europäische Vorgaben nicht zu zusätzlicher Bürokratie, Rechtsunsicherheit oder unverhältnismäßigen Belastungen für Kommunen, kommunale Unternehmen und mittelständische Betriebe führen. Der Antrag soll die möglichen Auswirkungen der Reform auf Baden-Württemberg sowie die Position und das weitere Vorgehen der Landesregierung klären.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2026 Nr. D52053/2026 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie den von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlag zur Reform des europäischen Vergaberechts insgesamt bewertet;

Das mit dem vorgelegten Vorschlag der Europäischen Kommission zur Reform des europäischen Vergaberechts verfolgte Ziel, die öffentliche Beschaffung grundlegend zu vereinfachen und zu entbürokratisieren, wird befürwortet.

Der Vorschlag bedeutet die größte Änderung des europäischen Vergaberechts seit 2014. Die drei Richtlinien 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, 2014/24/EU zur klassischen Auftragsvergabe und 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste sollen aufgehoben und durch eine unmittelbar anzuwendende EU-Verordnung ersetzt werden. Das Vorhaben würde europaweit zu einer Vereinheitlichung der Rechtsanwendung führen und damit insbesondere auch einer Forderung der Wirtschaft entsprechen, die die Zersplitterung des europäischen Vergaberechts zunehmend beklagt und auf den hierdurch entstehenden bürokratischen Aufwand hinweist. Ein einheitliches Regelwerk auf EU-Ebene, die Reduktion der Verfahrensarten, die erweiterten Verhandlungsmöglichkeiten und der stärker vernetzte digitale Beschaffungsmarkt könnten das europäische Vergaberecht moderner, flexibler und leichter zugänglich machen. Hiervon würden perspektivisch die Vergabestellen und die Unternehmen profitieren. Allerdings werden solch tiefgreifenden Änderungen bei den Vergabestellen zunächst einen hohen Umstellungsaufwand und einen hohen Ressourceneinsatz erfordern. Dies gilt auch für die Unternehmen. Die bisherigen Strukturen, die eingeübten Verfahren, die bekannte Terminologie und bislang vorhandenen Instrumente würden an Geltung oder Relevanz verlieren.

Die im Vorschlag der EU-Kommission vorgesehene stärkere strategische Ausrichtung der Beschaffung stärkt das Steuerungspotenzial öffentlicher Auftragsvergabe mit Blick auf Resilienz und industrielle Souveränität sowie auf ökologische und soziale Aspekte. Andererseits kann die strategische Ausrichtung zu aufwändigeren Vergabeverfahren führen und Beschleunigung und Entlastung entgegenwirken.

Bisherige Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedsstaaten oberhalb der EU-Schwellenwerte würden durch eine EU-Verordnung deutlich zurückgedrängt.

Der Vorschlag steht noch am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens. Das Europäische Parlament und der Rat können das von der EU-Kommission vorgeschlagene Regelwerk noch verändern.

2. welche wesentlichen Änderungen der Vorschlag gegenüber dem derzeit geltenden europäischen und nationalen Vergaberecht vorsieht;

Eine tiefgreifende Änderung gegenüber dem derzeit geltenden Oberschwellenvergaberecht ist der Systemwechsel bei der gewählten Regelungsform einer EU-Verordnung. Das bisherige europäische Vergaberecht ist in den betroffenen Bereichen durch die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, die Richtlinie 2014/24/EU zur klassischen Auftragsvergabe und die Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste geregelt. An deren Stelle soll nach dem Vorschlag eine einzige, unmittelbar anzuwendende EU-Verordnung treten.

Wesentlich für die Beschaffungspraxis ist darüber hinaus die Reduzierung und Änderung der Vergabeverfahrensarten. Diese sollen deutlich flexibilisiert werden. Auch die Schaffung einer „Once-Only“-Lösung für den Nachweis der Bietereignung stellt eine wichtige Neuerung dar.

Als weitere wesentliche Änderung ist die deutlich stärkere strategische Ausrichtung des EU-Vergaberechts zu sehen. Diese umfasst insbesondere die verstärkte Unterstützung von Umwelt-, Sozial- und Innovationszielen durch die Beschaffung, aber auch die Resilienz und strategische Autonomie der europäischen industriellen Produktion und der öffentlichen Auftraggeber in Europa. Die strategische Ausrichtung wird hierbei in verschiedenen Regelungen abgebildet, wobei als wesentliche Neuerung hierbei insbesondere die Möglichkeit der Vorgabe von EU-Präferenzkriterien, also des Ausschlusses von Bietern aus gewissen Drittstaaten, zu nennen ist. Zudem sollen Qualitätskriterien eine höhere Gewichtung gegenüber dem Preis bekommen und verpflichtend mit 30 Prozent bzw. 50 Prozent (bei arbeitsintensiven Aufträgen) berücksichtigt werden.

Mit der Vernetzung der nationalen E-Vergabeplattformen zu einem interoperablen Netzwerk soll nach dem Verordnungsentwurf zudem ein gemeinsamer digitaler Vergabemarktplatz entstehen.

3. wie sie die geplante Zusammenführung der bisherigen Vergaberichtlinien in einer unmittelbar geltenden EU-Verordnung unter den Gesichtspunkten der Subsidiarität, der Rechtssicherheit und der nationalen Gestaltungsspielräume bewertet;

Durch die geplante Zusammenführung der Vergaberichtlinien in eine unmittelbar geltende Verordnung würden die nationalen Gestaltungsspielräume und Kompetenzen der Mitgliedsstaaten im Regelungsbereich der EU-Verordnung deutlich zurückgedrängt.

Gleichzeitig kann eine unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten anzuwendende EU-Verordnung für das europäische Vergaberecht die Rechtsanwendung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge innerhalb des europäischen Binnenmarkts vereinheitlichen. Über europäische Vorgaben hinausgehende nationale Regelungen, die oft zu mehr Bürokratie und höheren Kosten führen, sind so vermeidbar. Hiervon können insbesondere grenzüberschreitend tätige Unternehmen profitieren. Auch mit Blick auf die Verfolgung gesamteuropäischer strategischer Ziele sowie auf die Verwirklichung einheitlicher Digitalprozesse schafft eine unmittelbar anwendbare Verordnung Effizienzen.

Die Rechtssicherheit der Verordnung hängt von deren konkreter Ausgestaltung nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ab. Die EU-Verordnung bedarf klarer und eindeutiger Regelungen und objektiver Kriterien. Die Regelungen müssen praxistauglich und gut umsetzbar sein, da die Möglichkeit der konkretisierenden Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten nicht mehr bestünde.

Der Änderungsvorschlag der EU-Kommission dürfte im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen und dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechen. Der Vorschlag beschränkt sich auf das, was – so die Kommission – zur Erreichung der Ziele, nämlich der Gewährleistung eines effizienteren, transparenteren und kohärenteren EU-Rahmens für das öffentliche Auftragswesen, angemessen und erforderlich ist.

Allerdings sieht eine Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) vom September im 2026 im Vorschlag der EU-Kommission einen Widerspruch zum Grundsatz der Subsidiarität. Zur Erreichung der Ziele der unionsweiten Öffnung der staatlichen Beschaffungsmärkte sei es nicht erforderlich, die Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedsstaaten „derart weit zurückzudrängen“.

4. welche Auswirkungen eine unmittelbar geltende EU-Verordnung auf das Vergaberecht des Bundes und des Landes sowie auf bestehende landesrechtliche Regelungen erwarten lässt;

Eine unmittelbar geltende EU-Verordnung hätte wesentliche Auswirkungen auf das nationale Vergaberecht für Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte. Deren rechtlicher Rahmen wird derzeit durch den Bund in Umsetzung der jeweiligen EU-Richtlinien geregelt. Dies erfolgt nach aktuellem Recht im Wesentlichen durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (Teil 4), der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO), der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Abschnitt 2 (VOB/A EU) und Abschnitt 2 (VOB/A-VS). Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts würde die EU-Verordnung auch bei Fortbestehen der Bundesregelungen unmittelbar gelten. Aus Gründen der Rechtsklarheit müsste der Bundesgesetzgeber die bisherigen Bundesregelungen grundlegend überarbeiten, denn wesentliche materielle und verfahrensrechtliche Bestimmungen würden künftig direkt aus der EU-Verordnung folgen.

Keine Auswirkungen hätte die EU-Verordnung auf die vergaberechtlichen Regelungen des Bundes, welche nach dem Vorschlag nicht in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung fallen würden. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung der Rechtsmittelrichtlinien (89/665/EWG und 92/13/EWG) sowie der Verteidigungsrichtlinie 2009/81/EG.

Unmittelbare Auswirkungen auf landesrechtliche Regelungen hätte die EU-Verordnung dagegen nicht. Da die EU-Verordnung auch weiterhin nur oberhalb der EU-Schwellenwerte gelten soll, bleibt das Landesrecht im Unterschwellenbereich grundsätzlich unberührt. Mittelbare Auswirkungen könnten dadurch entstehen, dass Verweise auf Regelungen des Bundes ihre Geltung verlieren könnten und insofern anzupassen wären.

5. welche Auswirkungen die geplante Reform auf die europäischen Schwellenwerte sowie auf die Möglichkeiten des Landes und der Kommunen erwarten lässt, Vergabeverfahren unterhalb dieser Schwellenwerte eigenständig und möglichst unbürokratisch auszugestalten;

Die geplante Reform hätte keine unmittelbaren Auswirkungen auf die EU-Schwellenwerte. Die Höhe sowie der Anpassungsmechanismus in Anknüpfung an die Berechnung nach den Vorgaben des Government Procurement Agreements (GPA) bleiben gemäß Artikel 2 des Vorschlags unverändert. Dem vielfach geäußerten Wunsch nach einer Anhebung der EU-Schwellenwerte ist die Kommission nicht gefolgt. Lediglich in den Erwägungsgründen 6 bringt die Kommission die Absicht zum Ausdruck, eine Erhöhung der Schwellenwerte im Rahmen des GPA bei den nächsten Verhandlungen mit den anderen Vertragsstaaten prüfen zu wollen.

Die Möglichkeiten des Landes und der Kommunen, Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte eigenständig und möglichst unbürokratisch auszugestalten, werden durch die geplante Reform nicht beeinträchtigt, da diese keine unmittelbaren Auswirkungen auf landesrechtliche Regelungen hat.

6. welche praktischen und finanziellen Folgen die geplante Reform nach ihrer Einschätzung für das Land, die Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber in Baden-Württemberg haben wird;

Aufgrund der umfassenden Reform des Oberschwellenvergaberechts bestünde zunächst bei allen Vergabestellen des Landes und der Kommunen ein erheblicher Umstellungs- und Schulungsaufwand, da sich das Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte grundlegend verändern würde. Der Systemwechsel auf eine unmittelbar geltende EU-Verordnung, die noch stärkere strategische Ausrichtung der Beschaffung, die verbindliche Einbeziehung von Qualitätskriterien und die umfassende Digitalisierung müssten von der Vergabepraxis erst eingeübt, bisherige Prozesse müssten umgestellt werden.

Die finanziellen Folgen der geplanten Reform lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht belastbar abschätzen. Möglicherweise könnte die vorgesehene verbindliche Qualitätsgewichtung die durchschnittlichen Angebotspreise erhöhen. Gleichzeitig könnten qualitativ hochwertige Produkte – etwa durch langlebige, verschleißarme oder wiederverwertbare Materialien – die Wirtschaftlichkeit durch geringere Lebenszykluskosten steigern und somit langfristig kosteneinsparend wirken. Zudem könnte die vorgesehene umfangreiche Digitalisierung und der vorgesehene digitale Beschaffungsmarkt zu Kostensenkungen führen, etwa durch die Vereinfachung der Prozesse oder durch mehr Angebote.

7. inwieweit der Kommissionsvorschlag nach ihrer Einschätzung zu einfacheren, schnelleren und stärker digitalisierten Vergabeverfahren beitragen kann;

Der Kommissionsvorschlag enthält Änderungen gegenüber der aktuellen Rechtslage, die zu einfacheren und schnelleren Vergabeverfahren beitragen könnten. Dies gilt insbesondere für die Schaffung einer „Once-Only-Lösung“ für die Bietereignung, also eines einmaligen, digitalen Eignungsnachweises über einen zentralen digitalen europäischen Eignungsdienst, bei welchem Registerabfragen automatisiert eingebunden werden.

Auch die Vereinfachung der Vergabeverfahren sowie das neue dynamische Verfahren für wiederkehrende Beschaffungen und ein explizit geregeltes Sonderverfahren für die Vergabe in Krisensituationen könnten zu einer einfacheren und schnelleren Beschaffung beitragen.

Ebenso könnte die Schaffung eines Interoperabilitätsnetzwerkes einen wesentlichen Beitrag zur Digitalisierung im Beschaffungsbereich darstellen. Die bislang vorhandenen nationalen E-Vergabeplattformen sollen durch ein Interoperabilitätsnetz verbunden werden. Hierdurch könnte der Aufwand für die Anwenderinnen und Anwender reduziert werden, ohne dass im Ober- und Unterschwellenbereich verschiedene Plattformen genutzt werden müssten.

8. welche Auswirkungen die vorgesehenen Regelungen auf die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie des Handwerks an öffentlichen Vergabeverfahren erwarten lassen;

Entsprechend dem vorgelegten Entwurf für eine EU-Verordnung sollen öffentliche Auftraggeber prüfen, ob Aufträge in Lose unterteilt werden. Den Mitgliedsstaaten soll es gestattet sein, strengere Vorschriften für die Aufteilung von Losen festzulegen. Außerdem soll die Eignungsprüfung vereinfacht werden. Dies könnte den Marktzugang für kleine und mittlere Unternehmen und des Handwerks verbessern, da beispielsweise im Rahmen der Eignungsprüfung Erleichterungen beim geforderten Mindestumsatz und bei der Vorlage von Referenzen vorgesehen sind. Zusätzlich kann die verpflichtende Einbindung von Qualitätskriterien den Vorteil reiner Kosteneffizienz relativieren und die Produktleistung stärker in den Vordergrund rücken. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen könnten davon profitieren, da sie gegenüber größeren Anbietern oft über geringere Skaleneffekte verfügen, jedoch maßgeschneiderte, qualitativ hochwertige Lösungen anbieten könnten. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die vorgesehenen Vereinfachungen bei den kleinen und mittleren Unternehmen tatsächlich zu Entlastungen führen werden oder ob sie durch umfangreiche Nachweis- und Dokumentationspflichten teilweise wieder abgeschwächt werden.

9. wie sie die im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit bewertet, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Beschränkung auf den Einsatz eigener Ressourcen;

Die vorgesehene Einführung einer Regelung zur Erleichterung der interkommunalen Zusammenarbeit in Form einer eigenständigen Ausnahmeregelung wird grundsätzlich begrüßt. Der Vorschlag greift eine zentrale kommunale Forderung auf. Nach der vorgeschlagenen Regelung dürfen Kommunen einander Aufgaben übertragen oder eigene Ressourcen der jeweils anderen Kommunen für die Erfüllung kommunaler Aufgaben zur Verfügung stellen, ohne dass das EU-Vergaberecht Anwendung findet bzw. eine europaweite Ausschreibung durchgeführt werden muss.

Die Regelung ist in ihrer konkreten Ausgestaltung allerdings noch konkretisierungs- bzw. ergänzungsbedürftig. So legt der derzeitige Wortlaut nahe, dass es Voraussetzung ist, dass die beauftragte Kommune die Aufgaben ausschließlich mit eigenen personellen und sachlichen Ressourcen selbst wahrnehmen muss. Eine solch restriktive starre Pflicht zur Nutzung eigener Ressourcen hätte organisatorische und wirtschaftliche Schwierigkeiten in der kommunalen Praxis zur Folge. Kommunen müssten selbst für kleinste Zuarbeiten eigene Kapazitäten aufbauen; dies widerspricht dem Gedanken von Effizienz und Wirtschaftlichkeit. Auch verzichtet die Ausnahmeregelung zur interkommunalen Zusammenarbeit auf eine konkrete Nennung der kommunalen Zweckverbände; aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine entsprechende Aufführung erfolgen.

Die Landesregierung wird das Gesetzgebungsverfahren aktiv und kritisch begleiten und insbesondere diese Aspekte dort einbringen.

10. wie sichergestellt werden kann, dass die stärkere Berücksichtigung strategischer, ökologischer, sozialer und weiterer Kriterien nicht zu einer unverhältnismäßigen Verteuerung öffentlicher Beschaffungen führt und das Ziel einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung gewahrt bleibt;

11. welche Auswirkungen die vorgesehenen strategischen Vergabekriterien und Begründungspflichten auf den Verwaltungsaufwand, die Beschaffungskosten und die kommunalen Entscheidungsspielräume erwarten lassen;

Zu den Ziffern 10 und 11 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

In welchem Umfang es durch die strategischen Vorgaben des Kommissionsvorschlags zu einer Verteuerung der öffentlichen Beschaffung kommen wird, ist derzeit noch nicht absehbar, zumal der Vorschlag noch erhebliche Änderungen erfahren könnte. Da der Kommissionsvorschlag den Vergabestellen insbesondere hinsichtlich der strategischen Aspekte an vielen Stellen weite Ermessensspielräume lässt und beispielsweise bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeits- und Qualitätsaspekten Möglichkeiten einer Abweichung im Sinne eines sogenannten „Comply or Explain“-Ansatzes vorsieht, sind diese Spielräume auch mit Blick auf eine verhältnismäßige Mittelverwendung zu nutzen. Haushaltsrechtliche Vorgaben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt und können auch bei einer weniger starken Fokussierung auf den Preis eingehalten werden. Weiterhin ist zu beachten, dass das billigste Angebot häufig unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten gerade nicht einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung entspricht.

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand ist durch die strategischen Vergabekriterien zu erwarten. Wie hoch dieser ausfällt, hängt jedoch stark vom konkreten Auftragsgegenstand sowie der internen Beschaffungsstruktur ab. Insbesondere für kleine und dezentral organisierte Vergabestellen – gerade im kommunalen Bereich – dürften die Berücksichtigung strategischer Aspekte und der damit verbundenen, oben genannten Begründungsanforderungen eine Herausforderung darstellen. Vergaberechtliche Spezialisierung und Marktkenntnisse dürften zunehmend wichtig werden. Auch sind nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Entscheidungsspielräume – insbesondere im kommunalen Bereich – zu erwarten. Eine zu restriktive Pflicht, Qualitätskriterien mit mindestens 30 bzw. 50 Prozent zu gewichten, würde die Vergabestellen grundsätzlich in der Möglichkeit einschränken, Produkte pragmatisch und budgetschonend rein nach dem niedrigsten Preis einzukaufen. Hiervon kann nach Artikel 98 Nr. 5 des Verordnungsentwurfs nur abgewichen werden, wenn die Qualität der zu beschaffenden Leistungen bereits in der Leistungsbeschreibung selbst und/oder den Vertragserfüllungsbedingungen vorgegeben ist.

12. welche Auswirkungen die vorgesehenen europäischen Präferenzkriterien nach ihrer Bewertung auf öffentliche Auftraggeber sowie auf Unternehmen in Baden-Württemberg erwarten lassen;

Für die öffentlichen Auftraggeber in Baden-Württemberg ergibt sich durch die europäischen Präferenzkriterien die Möglichkeit, aus strategischen Erwägungen, etwa der Resilienz oder der industriellen Souveränität, den Bieterkreis auf euro-

päische bzw. auf durch gegenseitige Übereinkommen privilegierte drittstaatliche Unternehmen zu begrenzen. Insbesondere in Bereichen von hoher strategischer Relevanz kann dies eine wichtige Gestaltungsmöglichkeit darstellen. Positiv zu bewerten ist dabei, dass mit dem Vorschlag bestehende rechtliche Möglichkeiten explizit geregelt werden. Andererseits werden hierdurch weitreichende strategische Erwägungen auf die Vergabestellen übertragen, was zu einer weiteren Komplexitätssteigerung von Vergabeverfahren führt.

Für die Unternehmen in Baden-Württemberg ist die vorgesehene Präferenzregelung differenziert zu bewerten. Einerseits kann der Ausschluss bestimmter Drittstaaten die Zugangsmöglichkeiten der heimischen Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen europaweit verbessern, da diese nicht mit Unternehmen außerhalb der EU konkurrieren müssten, die anderen Standards oder Kostenfaktoren unterliegen. Gleichzeitig ist aufgrund der Exportorientierung der baden-württembergischen Wirtschaft eine grundsätzliche Abschottung der europäischen Beschaffung mit Blick auf mögliche Gegenmaßnahmen zu vermeiden.

13. welche Auswirkungen die im Kommissionsvorschlag vorgesehenen zusätzlichen Dokumentations-, Datenübermittlungs-, Berichts- und Veröffentlichungspflichten auf öffentliche Auftraggeber erwarten lassen;

Aus dem Kommissionsvorschlag ergeben sich neue Dokumentations-, Datenübermittlungs-, Berichts- und Veröffentlichungspflichten. Diese sind insbesondere im Zusammenhang mit der Begründung neuer strategischer Kriterien vorgesehen. Sie führen jedenfalls kurz- bis mittelfristig zu einem Umstellungsaufwand und bedürfen zusätzlicher zeitlicher und fachlicher Kapazitäten. Inwiefern dies durch die im Kommissionsvorschlag enthaltenen Vereinfachungen ausgeglichen werden kann, ist noch nicht absehbar.

14. inwieweit die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Bereichsausnahme für den Rettungsdienst nach ihrer Einschätzung geeignet ist, die bewährten Strukturen der Hilfsorganisationen rechtssicher zu schützen;

Der Kommissionsvorschlag übernimmt die bisherige Regelung in Artikel 10 Absatz 8 Buchstabe g der Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe.

Dies bedeutet, dass an der Bereichsausnahme für den bodengebundenen Rettungsdienst festgehalten werden kann. Aus Sicht der Landesregierung können dadurch die bewährten Strukturen sichergestellt werden. Durch die allgemeine und landesweite Übertragung der öffentlichen Aufgabe des Rettungsdienstes an leistungsfähige Organisationen ergeben sich Synergieeffekte zu den Aufgaben, die eben jene Organisationen im Bereich des Katastrophenschutzes übernehmen. Diese umfassende Einbeziehung ist entscheidend dafür, dass auch im Krisenfall die Zusammenarbeit des Rettungsdienstes mit den Katastrophenschutzeinheiten möglichst reibungslos funktioniert.

15. auf welche Weise sie die Interessen Baden-Württembergs und seiner Kommunen im weiteren europäischen Gesetzgebungsverfahren einzubringen beabsichtigt.

Baden-Württemberg hat sich bereits vor der Veröffentlichung des Kommissionsvorschlags im Rahmen der Konsultation sowie durch Positionspapiere in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und wird dieses weiterhin aktiv und kritisch begleiten. Die Landesregierung wird die anstehenden Verhandlungen auf europäischer Ebene aufmerksam verfolgen und die Interessen und Positionen Baden-Württembergs und seiner Kommunen auf geeignete Weise gegenüber den europäischen Akteuren und dem Bund zum Ausdruck bringen und in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Handwerk und Tourismus